

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/281c91e4-80df-3672-b983-2d34b06425f3>

Bibliografie

Titel	Metallbau-Montagearbeiten (DGUV Information 209-003)
Amtliche Abkürzung	DGUV Information 209-003
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 4 - 4 Sichere Verkehrswege und Arbeitsplätze

Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat Gefährdungen auf Verkehrswegen und Arbeitsplätzen, durch die Beschäftigte stolpern, rutschen oder abstürzen können, zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Die Beschäftigten haben die festgelegten Maßnahmen zu beachten.

